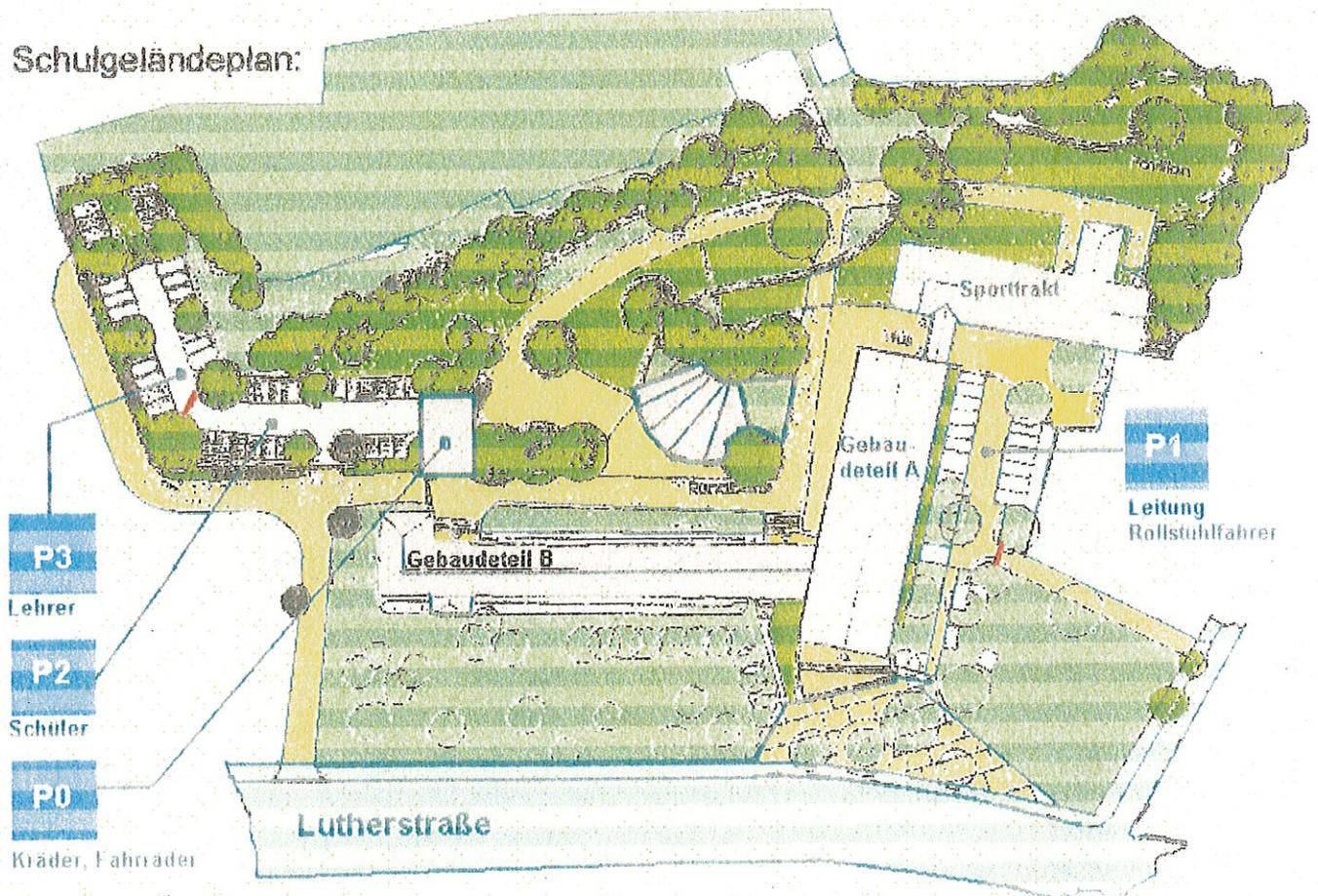


Parkordnung des BSZ für Wirtschaft I, Lutherstraße 2, Chemnitz

1. Für die Nutzung der Zufahrtswege und Parkflächen im gesamten Schulgelände gilt die StVO sinngemäß. Insbesondere sind die Schrittgeschwindigkeit im nichtöffentlichen Verkehrsraum (gelb) und der Vorrang des öffentlichen Straßenverkehrs (türkis) zu beachten.
2. Für das Parken stehen nur die Parkflächen P0 – P3 zur Verfügung.
3. Die Nutzerzuordnung zu P0 – P3 und die auf den Parkflächen ausgewiesenen Stellflächen sind einzuhalten.
4. Das Abstellen von Motorrädern und Fahrrädern hat auf der dafür vorgesehenen überdachten Abstellfläche zu erfolgen (P0) – für PKW sind die Parkplätze P1 – P3 vorgesehen.
5. Die Parkflächen sind von jedem Nutzer sauber zu halten. Nach Abstellen des Fahrzeuges ist der Betrieb von im Fahrzeug installierter Tontechnik untersagt.
6. Die Nutzung der Park- bzw. Abstellflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Schule.

Schulgeländeplan:



Diese Regelung tritt ab 05.08.2002 in Kraft.

Chemnitz, 01.08.2002

Teichert

Teichert
Schulleitung